

## Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 18. Februar 2015

### § 97

#### **Änderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz)**

2. Lesung

(Berichte s. § 89, 4.2.2015, S. 136; zusätzlicher Bericht Kommission Finanzen und Steuern, 11.2.2015)

#### *Ausstand*

*Marc Ziltener*, Mollis, erkundigt sich, inwiefern die Ausstandsregelung in der Landratsverordnung auf Angestellte der Glarner Kantonalbank (GLKB) anzuwenden sei. – Artikel 74 der Landratsverordnung äussert sich zur Ausstandspflicht. In Absatz 1 heisst es: „Personen, welche einen Entscheid vorbereiten oder treffen, müssen in den Ausstand treten, wenn sie a.) an dieser Sache ein unmittelbares persönliches Interesse haben; b.) mit einem Beteiligten oder dessen Vertreter in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft oder Pflegekindschaft verbunden sind; c.) Vertreter eines Beteiligten oder sonst für ihn in der gleichen Sache tätig sind.“ Absatz 2 hält folgendes fest: „Hat eine Person in den Ausstand zu treten, so kann sie weder in einer vorberatenden Kommission noch im Ratsplenum mitberaten oder mitentscheiden. Sie hat den Saal vor der Beratung des betreffenden Geschäfts zu verlassen.“ Und Absatz 3: „Im Streitfall entscheidet der Landrat bzw. die vorberatende Kommission.“ Bereits anlässlich der ersten Lesung kam Verwunderung darüber auf, dass die Angestellten der GLKB im Landrat nicht in den Ausstand getreten sind. Hier handelt es sich um einen juristischen Streitfall. Es kann ja sein, dass ein einfacher Angestellter nicht in den Ausstand treten muss, wenn ein Gesetz beraten wird, das den Arbeitgeber betrifft. Der eine Landrat ist jedoch Direktionsmitglied und sitzt in der erweiterten Geschäftsleitung der GLKB. Zumindest für diese Person hat die Ausstandsregelung zu gelten. Wenn nicht Absatz 1 Buchstabe a in Frage kommt, dann zumindest Buchstabe c. Im Zweifelsfall wäre es wohl auch eine Frage des Anstandes, in den Ausstand zu treten. Daraus ergeben sich folgende Fragen: Trifft es zu, dass ein einfacher Angestellter der GLKB nicht unter die Ausstandsregelung fällt? Müsste der erwähnte Landrat nicht in den Ausstand treten, da er Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung ist? Wenn dies der Fall ist, wäre an der vergangenen Landratssitzung die Landratsverordnung verletzt worden. Welche Konsequenzen hätte dies? Das Rechtsempfinden gebietet es, diese Fragen zu stellen.

*Kaspar Becker*, Ennenda, reagiert als Angesprochener auf das Votum des Vorredners. Tatsächlich sei er zwar Mitglied der Direktion der Glarner Kantonalbank. Allerdings habe er in keiner Weise an diesem Geschäft mitgewirkt – weder vorbereitend, noch beratend. Auch sei

er nicht Mitglied einer erweiterten Geschäftsleitung. Es gebe keinen Grund, in den Ausstand zu treten.

Der *Vorsitzende* verweist darauf, dass das Landratsbüro die Ausstandsfrage bereits diskutiert habe. Abklärungen seien getroffen worden. Diese hätten ergeben, dass die Ausstandspflicht hier nicht gelte. Massgebend sei ein unmittelbares persönliches Interesse am Entscheid. Dieses sei hier nicht gegeben. Seit Jahrzehnten werde die Regelung – auch aufgrund der Praxistauglichkeit – weit ausgelegt. Zudem hätten die GLKB-Angestellten nicht an der Vorbereitung des Geschäfts mitgewirkt.

### *Artikel 8; Aktienkapital*

Der *Vorsitzende* übt Kritik am Vorgehen der Kommission Finanzen und Steuern. – Mit einigem Erstaunen musste am vergangenen Mittwoch festgestellt werden, dass sich die vorberatende Kommission im Zusammenhang mit den Auswirkungen zum Beschluss zu Artikel 8 in erster Lesung offenbar zu einer weiteren Kommissionssitzung getroffen hat. Daraus erwuchs ein neuer Kommissionsbericht mit einem neuen, abgeänderten Antrag. Die Staatskanzlei wurde daraufhin angewiesen, den Bericht dem Landrat nur dann zuzustellen, wenn die Fristen gemäss Artikel 7 der Landratsverordnung eingehalten werden. Ansonsten hätten die Erläuterungen heute in mündlicher Form erfolgen müssen, weil das gewählte Vorgehen grundsätzlich nur in dringlichen Fällen angewendet werden soll. – Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 4. Februar 2015 in erster Lesung nach sehr ausführlicher und emotionaler Debatte einem Antrag auf Abänderung von Artikel 8 zugestimmt. Ein Antrag des Kommissionspräsidenten, diesen Artikel an die Kommission zurückzuweisen, wurde abgelehnt. Der Landrat hat sich also bewusst dafür entschieden, einen Beschluss zu fassen. Es steht den Kommissionen grundsätzlich frei, sich zu Beratungen zu treffen und dem Landrat Bericht zu erstatten. Das ist dem Ratsbetrieb im Normalfall auch geschuldet. Vorliegend gab es aber weder einen Auftrag, noch eine Veranlassung, dass die Kommission zu diesem Beschluss nochmals tagt. Zu allem Überfluss ist nun auch noch eine weitere Variante ins Spiel gekommen. Auch der neue Antrag vermag nichts daran zu ändern, dass bei einer Annahme viele Fragen offen bleiben. Das wirft nicht gerade ein gutes Bild auf die Arbeit des Landrates. Es handelt sich hier um alles andere als um eine seriöse Gesetzgebungsarbeit und erinnert eher an einen orientalischen Basar. Glaubwürdigkeit und Reputation nehmen aufgrund solcher Eskapaden Schaden.

*Roland Goethe*, Glarus, Kommissionspräsident, beantragt im Namen der Kommissionsmehrheit folgende Formulierung von Artikel 8 Absatz 2: „*Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.*“ Artikel 8 Absatz 3 sei neu wie folgt zu formulieren: „*Der Landrat regelt die Ausübung des Stimmrechts des Kantons durch den Regierungsrat sowie die Ausübung des Bezugsrechts bzw. des Vorwegzeichnungsrechts des Kantons durch den Regierungsrat in einer Verordnung. Absatz 4 bleibt vorbehalten.*“ Er bittet um Entschuldigung dafür, dass dem Rat so kurzfristig ein zweiter Kommissionsbericht samt neuem Antrag zugestellt wurde. – Nachdem an der vergangenen Landratssitzung der Antrag auf Rückweisung von Artikel 8 an die Kommission keine Mehrheit gefunden hatte, wurde dennoch entschieden, eine erneute Kommissionssitzung einzuberufen. Verschiedene Gespräche zeigten, dass nicht alle Landräte genau wussten, welche Folgen die beschlossene Variante von Artikel 8 hat. Weil das Thema derart wichtig ist, sollte Klarheit geschaffen werden. Es sollte in Erfahrung gebracht werden, wie sich die Antragsteller die Umsetzung der beschlossenen Regelung – etwa in Bezug auf die zu schaffende landrätliche Verordnung – vorstellen. Auch die Haltung der Glarner Kantonalbank dazu interessierte. Die Kommissionsmitglieder hätten dadurch in ihren Fraktionen zuhanden der zweiten Lesung eine präzisere Einschätzung abgeben können. Es ist wichtig, dass der Landrat genau weiss, was er macht. Schliesslich sind die Kommissionen auch dazu da, Unklarheiten zu beseitigen. Während der Besprechung wurde von der Kommissionsmehrheit ein weiterer Bericht gewünscht. Damit sollte ein neuer Antrag, die Variante

3plus, eingebracht werden. Selbstverständlich ist dieser Wunsch zu respektieren. – Die Kommission Finanzen und Steuern behandelte die Vorlage bereits zum dritten Mal, wobei Landrat Luca Rimini stets freiwillig auf eine Teilnahme an den Sitzungen verzichtete. An dieser dritten Sitzung führten jene Landräte, welche den in erster Lesung abgeänderten Artikel 8 beantragten, aus, dass das heute geltende Genehmigungsrecht betreffend Aktienkapitalerhöhung bestehen bleiben soll. Eine Entkoppelung des Stimmrechts vom Bezugs- bzw. Vorwegzeichnungsrecht soll verhindert werden. Zugleich soll der Landrat dem Regierungsrat in einer Verordnung für einen bestimmten Zeitraum die Kompetenz erteilen, bis zu einem bestimmten Betrag Aktienkapitalerhöhungen vornehmen zu können. Die Bankvertreter versuchten aufzuzeigen, dass die vom Landrat beschlossene Fassung zu unklar sei. Es sei nicht klar, welche Beschlüsse der Landrat genehmigen wolle. Die Formulierung lasse offen, ob es sich um den Generalversammlungsbeschluss, den Verwaltungsratsbeschluss oder beide Beschlüsse handle. Dies lasse sich nicht mit dem Kapitalmarkt vereinbaren. Die Planbarkeit ginge verloren. Eine Aktienkapitalerhöhung sei unter diesen Umständen nicht durchführbar. Deshalb müsse die vom Landrat beschlossene Formulierung unbedingt angepasst werden. Ausserdem betonten die Bankvertreter, dass dem Landrat auch im revidierten Gesetz bestimmte Kompetenzen zukommen. So könne er jederzeit vom Verwaltungsrat Auskünfte oder von der Revisionsstelle die Prüfergebnisse verlangen. Einige Kommissionsmitglieder zeigten sich enttäuscht, dass weder seitens des Departements noch der Bank konstruktive Lösungsvorschläge gemacht worden seien. Es werde lediglich erneut ausgeführt, weshalb die geänderte Bestimmung nicht umgesetzt werden könne. Dennoch wurde anerkannt, dass eine vertiefte Prüfung notwendig ist, wenngleich dem Departement dazu noch kein Auftrag erteilt wurde. – Die Antragsteller bekräftigten ihr Interesse an einer pragmatischen Lösung. Eine Kapitalerhöhung soll möglich sein. Die Kommissionsmehrheit befand dann auch, dass die Variante 3 schon sehr nah an die vom Landrat beschlossene Formulierung komme – sofern das Stimmrecht darin auch noch geregelt werde. Im Sinne eines Kompromisses wurde dies in der Kommission beantragt und auch gutgeheissen. Der Kommission ist bewusst, dass die neue Variante sehr anspruchsvoll ist. Es ist sehr genau zu überlegen, wie die Kompetenzen in der Verordnung delegiert werden. – Zu danken ist den Kommissionsmitgliedern, die sehr kurzfristig Zeit gefunden haben. Dank gilt ausserdem Landesstatthalter Rolf Widmer und den Herren Martin Leutenegger, Hanspeter Rhyner und Urs Gnos für die Beantwortung der Fragen sowie Brigitte Menzi für das Protokoll.

*Martin Landolt*, Näfels, beantragt namens der geschlossenen BDP-Fraktion, auf die Variante 1 und somit auf die regierungsrätliche Fassung zurückzukommen und diese so zu beschliessen. – Der Landrat hat in erster Lesung einen nachvollziehbaren Entscheid gefällt. Leider ist er aber für eine börsenkotierte Bank nicht praktikabel und juristisch nicht funktionsfähig. Es ist sicher unbestritten, dass die Glarner Kantonalbank auch in Zukunft mehrheitlich dem Kanton gehören soll. Damit sind aber weder der Regierungs- noch der Landrat gemeint, sondern alle Glarnerinnen und Glarner. Die Gretchenfrage ist nun, wer denn idealerweise deren Interessen an der Generalversammlung der GLKB vertreten soll. Der Regierungsrat ist es in Bezug auf: die Genehmigung des Jahresberichts; die Entlastung der Organe; die Gewinnverwendung und die Festsetzung der Dividende; Statutenänderungen; die Wahl des Verwaltungsrates; die Gesamtvergütung des Verwaltungsrates. Folgt man dieser Logik und damit auch dem gesunden Menschenverstand, dann ist offensichtlich, wer für Kapitalerhöhungen und für die Ausübung des Bezugs- bzw. des Vorwegzeichnungsrechts zuständig sein soll: der Regierungsrat. – Es ist grundsätzlich richtig, dass der Landrat nicht kampflos Kompetenzen an den Regierungsrat abtritt und auf den Anspruch pocht, dass primär er die Volksvertretung ist – nicht der Regierungsrat. Aber in diesem Fall spricht nun wirklich extrem viel für die Zuständigkeit des Regierungsrates. Bereits früher wurde mehrfach in diesem Sinne entschieden. – Nach dem Stand der ersten Lesung hätte das Kompetenzgerangel zwischen Land- und Regierungsrat vor der Landsgemeinde ausgetragen werden müssen. Vielleicht hätte man dann die schmerzhafteste Erfahrung gemacht, dass die Kompetenzfrage für die Landsgemeinde gar nicht so wichtig ist. Sie wird primär interessieren, welches die beste Lösung für die Bank ist. Im Kommissionsbericht vom 11. Februar 2015 steht deutlich, dass aus Sicht der Unternehmung die Variante 1 die beste Lösung sei. Mit dem neuen Vor-

schlag der Kommission entsteht nun immerhin der Eindruck, dass man sich auf Gesetzes-ebene zu einem Kompromiss durchgerungen habe. So, dass die Kompetenzfrage eventuell nicht von der Landsgemeinde ausdiskutiert werden müsste. Aber gelöst ist das Problem damit nicht. Die Diskussion wird einfach verschoben: Bei der Beratung der Verordnung wird der Landrat mehr oder weniger die genau gleichen Fragestellungen wälzen. Er wird feststellen müssen, dass es nicht anders geht, als die Kompetenz dem Regierungsrat zu geben. Es wäre deshalb vernünftig und ratsam, wenn der Landrat schon heute über seinen Schatten springt und die Variante 1 ins Gesetz schreibt. Nicht im Sinne der Regierung, nicht im Sinne des Landrates, aber im Sinne der Glarner Kantonalbank und ihrer Mehrheitsaktionäre, den Glarnerinnen und Glarnern.

*Hans-Jörg Marti*, Nidfurn, beantragt für die FDP-Fraktion ebenfalls Zustimmung zu Variante 1 von Artikel 8 gemäss Kommissionsbericht vom 19. Januar 2015. – Die Glarner Kantonalbank ist wieder auf einem guten Weg und hat zur Freude aller einen erfolgreichen Börsengang hingelegt. Die Bank, die Geschäftsleitung und der aktuelle Verwaltungsrat geniessen das volle Vertrauen der Glarnerinnen und Glarner. Das zeigen auch die heute über 2000 Aktionäre, die in die Bank investiert haben. Ein grosser Teil der sogenannten Volksaktien ist in den Händen von Glarnerinnen und Glarnern. Die grosse Krise, welche Folge des einstigen Expansionskurses des damals noch rein politisch zusammengesetzten Bankrates war, ist überwunden. Die GLKB hat sich unter dem heute entpolitisierten Verwaltungsrat wieder zu einer guten und profitablen Bank gemausert. Die Entpolitisierung der Glarner Kantonalbank ist ein Auftrag der Landsgemeinde. Diesen hat der Landrat zu respektieren. Als Folge des Börsenganges gilt es nun, den eingeschlagenen Weg konsequent weiterzuverfolgen und gleichzeitig das für die Kantonalbank beste Umfeld zu schaffen. So kann sie sich erfolgreich weiterentwickeln. Das liegt im Interesse aller. Mit dem Wandel zur börsenkotierten Bank hat sich das gesetzliche und regulatorische Umfeld massiv verändert. Viele Abläufe kann man nicht mehr einfach gestalten, wie man will. Die Sensoren sind ein bisschen sensibler eingestellt, von Anleger- wie auch Unternehmensseite her. – Die Ereignisse der vergangenen Wochen und Tage zeigen auf, in welchem horrendem Tempo die Finanzwelt unterwegs ist. Erfolgreiche Unternehmen sind gefordert und teilweise gezwungen, schnell auf Veränderungen zu reagieren. Etwa auch, weil die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Finma plötzlich neue Eigenkapitalvorschriften erlässt. Der Landrat muss zur Kenntnis nehmen, dass eine schnelle Reaktion nicht zu den Stärken der politischen Ebene gehört. Wenn aus irgendeinem Grund eine grössere Kapitalerhöhung notwendig wird, müsste der Landrat diese gemäss neuem Kommissionsantrag zuerst genehmigen. Hitzige Landratsdebatten, die über Wochen hinweg öffentlich ausgetragen werden, beeinflussen den Aktienkurs negativ. Zudem ist zu bedenken, dass bei einer solchen Prozedur an gewissen Tagen gar der Handel mit der GLKB-Aktie ausgesetzt werden müsste. Deshalb kann der Landrat unmöglich eine Debatte über die Ausübung des Stimm- oder des Bezugsrechts im Hinblick auf eine künftige Kapitalerhöhung der GLKB führen. Dies würde den ganzen Prozess verlangsamen und wäre im Endeffekt für die Bank, für den Aktienkurs und damit für alle Beteiligten kontraproduktiv. Die Beispiele der Zuger und der Genfer Kantonalbank bestätigen dieses Szenario in aller Deutlichkeit. Nur schon bei einem um 2 Franken tieferen Aktienkurs würden ganze 23 Millionen Franken auf einen Schlag vernichtet: 16 Millionen Franken zulasten des Kantons und 7 Millionen Franken zulasten der Anleger. Jeder muss selber wissen, ob er diese Verantwortung tragen will. – Eine Aktienkapitalveränderung bei einer börsenkotierten Unternehmung muss unter absoluter Diskretion durchgeführt werden. Es kann deshalb nicht sein, dass eine solche in einer breiten Öffentlichkeit, im Landrat, diskutiert wird. Dessen Mitglieder sind zudem der Gefahr ausgesetzt, wegen Insidergeschäften zur Rechenschaft gezogen zu werden, im schlimmsten Fall wegen einer lapidaren Indiskretion. Das laufende Verantwortlichkeitsverfahren gegen die ehemaligen Organe der Glarner Kantonalbank darf nicht vergessen werden. – Die neue Variante 3 gemäss Kommissionsbericht vom 11. Februar 2015 ist nicht praktikabel. Sie beruht auf einer landrätlichen Verordnung. Den Inhalt zu definieren wäre ein grösserer Kraftakt. Es ist fraglich, ob der Landrat in diesen aktienrechtlichen Fragen genügend kompetent ist. – Die Glarner Kantonalbank hat unter der aktuellen Führung gezeigt, was sie kann. Der Finanzdirektor vertritt den Kanton im Verwaltungsrat. Er kann die

Sachlage deshalb am besten einschätzen. Die Ausübung des Stimm- und Bezugsrechts für die vom Kanton gehaltenen Aktien der GLKB durch den Regierungsrat ist das einzig Richtige und Praktikable. Das zeigt ja auch das Kantonalbankgesetz, wonach der Regierungsrat weitgehende Aktionärsrechte wahrnimmt. Es will wohl keiner die Verantwortung übernehmen, wenn eine dringend nötige Kapitalerhöhung ansteht und der Landrat aus irgendeiner Laune heraus und ohne das nötige Fachwissen eine solche ablehnt. – Der Landrat hat sich schon einige Male mit der GLKB befasst. Er hat Ja zur Umwandlung in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft gesagt; er stimmte der Aufnahme einer Wandelanleihe zu; er befürwortete den Börsengang der Bank und die damit verbundene Kapitalerhöhung. Jetzt ist es an der Zeit, die Bank gemäss dem Willen des Landrates und dem Auftrag der Landsgemeinde in aller Konsequenz zu entpolitisieren. Der Landrat ebnete den Weg für eine tolle Zukunft. Diese sollte nun nicht wieder verbaut werden.

*Karl Stadler*, Schwändi, Kommissionsmitglied, unterstützt namens der Mehrheit der Grünen Fraktion den neuen Antrag der Kommission. – Die Glarner Kantonalbank ist nicht irgendeine Anlage des Finanzvermögens des Kantons. Sie ist mit sehr viel mehr Interessen verbunden. Der Aktienanteil des Kantons stellt ein verhältnismässig grosses Risiko dar, bietet aber auch grosse Chancen. Der Kanton haftet mit der Staatsgarantie für allfällige Verluste. Die Bank ist Marktführerin in der Region mit einer entsprechend grossen Bedeutung und einer eben-solchen Verantwortung. Eine Aktienkapitalerhöhung verändert häufig auch die Eigentums-verhältnisse. Wenn der Anteil des Kantons dereinst auf 51 Prozent reduziert würde, wird der Druck der übrigen Aktionäre grösser. Der Entscheid über eine Aktienkapitalerhöhung ist deshalb von grosser Bedeutung für den Kanton. Ein solcher benötigt eine hohe politische Legitimation. Hier sollte der Landrat das Heft nicht aus der Hand geben. Er wurde gewählt, um Verantwortung zu übernehmen – nicht, um sie weiterzugeben. Wenn der Grundsatz gilt, dass wichtige Entscheide politisch breit abgestützt sein sollen, dann kann das Stimm- nicht vom Bezugsrecht getrennt werden. – Dass die Bank mittlerweile gut unterwegs ist, trifft zu. Aber Gesetze werden für Strukturen, nicht für Personen gemacht. Bei letzteren gibt es immer mal wieder Änderungen, während sich die Strukturen selten wandeln. Dies wurde bereits im Memorial zur Landsgemeinde 2009 ausgeführt. Damals legte man den künftigen Kurs der GLKB fest. Es hiess, dass es sich bei einer Kapitalerhöhung oder -herabsetzung um eine Massnahme handle, die unter dem Gesichtspunkt des Kapitalschutzes von grundlegender Bedeutung sei. Deshalb solle der Landrat entsprechende Beschlüsse in seiner Aufsichts-funktion auch genehmigen. Das sollte auch heute noch gelten. – Die Kommissionsmehrheit bietet mit dem neu beantragten Artikel 8 Hand für eine praktikable Lösung. Diese ermöglicht eine zeitlich und finanziell begrenzte Kompetenzdelegation an den Regierungsrat. Es war keine einfache Kommissionssitzung. Die Bank wehrte sich vehement gegen den Entscheid der Landratsmehrheit. Sie hat offenbar auch nach der Kommissionssitzung gegen den Ent-scheid lobbyiert. Das ist bemerkenswert. – Natürlich kann man an diesem Gesetzgebungs-prozess Kritik üben. Dann müsste man aber auch die Geschichte der Vorlage beachten. Der Regierungsrat hat bei der letzten Aktienkapitalerhöhung vor einem Jahr darauf hingewiesen, dass es in Bezug auf die Dividendenausschüttung zu Änderungen kommen wird. Es war aber nicht die Rede davon, dass der Landrat eine derart wichtige Kompetenz abtreten soll. Die Landratsmehrheit wehrte sich dagegen. Dieser Entscheid ist nun zu stützen.

*Emil Küng*, Obstalden, spricht sich ebenfalls für die von der Kommission neu beantragte Fassung aus. – Im Kern geht es darum, eine Formulierung zu finden, mit welcher der heute bestehende Genehmigungsvorbehalt zugunsten des Landrates bei Aktienkapitalerhöhungen erhalten werden kann. Die beantragte Fassung von Absatz 3 belässt etwas Macht und Verantwortung beim Landrat, indem dieser dem Regierungsrat den Rahmen vorgeben kann. Gemäss Kommissionsbericht sind ein Zeithorizont von vier Jahren und ein Maximalbetrag von 20 bis 30 Millionen Franken angedacht. Der Landrat würde also die Kompetenz zur Ausübung des Stimm- sowie des Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechts nicht generell an den Regierungsrat delegieren, sondern innerhalb eines Rahmens. Dass man heute wieder über ein solches Ansinnen diskutieren kann, ist erfreulich. In den vergangenen Jahren hat man die Bank auf einen moderneren Weg geschickt. Es wurden Entscheide zugunsten einer

zeitgemässen Rechtsform gefällt. Es war von Verselbstständigung die Rede. Vieles wurde mit dem Schlagwort der Entpolitisierung begründet. Diese wurde zu einem Zaubermittel. Hinter dem harmlosen Namen versteckt sich aber, worum es eigentlich geht: Das Abtreten von Kompetenzen. Zugunsten der Aufarbeitung einer schwierigen Zeit der Kantonalbank war der Landrat bereit, solche abzugeben. Dies in einem derart beachtlichen Umfang, als wäre er selbst Ursache des Debakels gewesen. Heute erschrickt vielleicht manch ein Landrat darüber, wie viele Zuständigkeiten delegiert wurden. Deshalb ist es überhaupt möglich, wieder darüber zu diskutieren. Einige dieser Mitsprachemöglichkeiten sollte der Landrat behalten. Die Glarner Kantonalbank geniesst die Garantie des Kantons. Sie ist für diesen systemrelevant. Weil der Kanton so eng mit seiner Bank verknüpft ist, muss die Frage wieder einmal erlaubt sein, wer welche Kompetenzen und Verantwortung haben soll. Wird dem Kommissionsantrag zugestimmt, behält der Landrat etwas Verantwortung. Er kann einen Rahmen setzen. Entscheide im Zusammenhang mit dem Bezugs- und Vorwegzeichnungsrecht erhalten eine höhere politische Legitimation.

*Bruno Gallati*, Näfels, befürwortet stellvertretend für die CVP-Fraktion Variante 1 und somit den Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission in erster Lesung. – Eine Aktienkapitalanpassung ist ein strategischer Entscheid. Er soll von der Generalversammlung gefällt und vom Verwaltungsrat umgesetzt werden. Eine Aktienkapitalerhöhung ist keine Frage der Sicherheit. Solche bietet die Eigenmittelanforderung von 165 Prozent, wobei die Finma lediglich 140 Prozent verlangt. – Der Landrat kann nach wie vor Einfluss nehmen, indem er einen schriftlichen Bericht anfordert oder eine Prüfung anordnet. Dadurch kann er an Informationen gelangen.

*Thomas Tschudi*, Näfels, Kommissionsmitglied, beantragt für die SVP-Fraktion Zustimmung zum Antrag der Kommission. – Der Kommissionsvorschlag geht von einem der Regierung zur Verfügung stehenden Rahmen von 25 bis 30 Millionen Franken aus. Dieser Betrag ist vergleichbar mit den Investitionen, die der Kanton in einem Jahr tätigt. Um die Ära Arpagaus zu bereinigen, mussten 25 Millionen Franken Kapital eingeschossen werden. Es ist nicht absehbar, dass der Kanton dereinst noch mehr Geld investieren müsste. Bei einem höheren Betrag erwartet das Stimmvolk, dass der Landrat mitentscheidet. – Vor einigen Jahren stand das Thema Ämterkumulation in der Diskussion. In der Wirtschaft gab es viele Geschäftsführer, die auch Verwaltungsratspräsidenten gewesen sind. Das war nicht gut. Im Fall der GLKB kann nun ein Mann über 69 Prozent der Stimmen entscheiden: Der Finanzdirektor trifft, allenfalls zusammen mit Regierungsrat, die Entscheide. Eine solche Machtfülle darf – speziell in einem Landsgemeindekanton – nicht sein. Der Landrat darf seine Kompetenz nicht abgeben. Sonst nimmt er seine Verantwortung nicht wahr. – Landrat Fredo Landolt hat stets festgehalten, dass die Instrumente bereits vorhanden seien, um zu reagieren, wenn etwas falsch läuft. Die Ära Arpagaus fiel in eine Zeit, in welcher der Landrat noch aus 80 Personen bestand. Sie haben die Verfehlungen nicht bemerkt. Mit dem Vorschlag der Kommission wird die Entpolitisierung weiter vorangetrieben.

*Thomas Hefti*, Schwanden, empfiehlt Zustimmung zu Variante 1. – Bei nüchterner Betrachtung aller möglichen Varianten erweist sich nur jene des Regierungsrates als richtig. Artikel 8 war vermutlich praktikabel, als der Kanton 100 Prozent der Aktien besass. Dies ist seit dem Börsengang nicht mehr der Fall. Die von der Kommission neu beantragte Lösung verursacht Schwierigkeiten und dürfte sich kaum als umsetzbar erweisen. Es muss deshalb eine andere Lösung gefunden werden. – In der ersten Lesung verwies Landesstatthalter Rolf Widmer auf die Kantonsverfassung. In Artikel 100 wird die Kompetenz für den Umgang mit dem Finanzvermögen dem Regierungsrat zugeschrieben. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es nichts als konsequent, der Variante 1 zuzustimmen. Wenn die Landsgemeinde anderer Meinung ist, kann sie immer noch anders entscheiden.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* beantragt ebenfalls Zustimmung zu Variante 1. – Die Situation ist unübersichtlich. Es stehen mittlerweile sechs Varianten im Raum. Ob jeder Anwesende den Überblick über deren verschiedenen Auswirkungen behalten hat, darf bezweifelt

werden. – Der kleinste gemeinsame Nenner ist der Wille, Vorkehrungen zu treffen, damit die Bank nicht in eine Schieflage geraten kann. Diese Vorkehrungen sind, unabhängig von den Personen, die heute im Regierungsrat oder in den Bankorganen tätig sind, zu treffen. Sie sind auch schon vorhanden. Man muss sie bloss anwenden und nutzen. Die Formulierung, die der Regierungsrat vorschlägt, ist keine weitere solche Vorkehrung. Der Regierungsrat kann selbst entscheiden, ob er das Kapital erhöhen will. Gemäss Kommissionsfassung ist das in einem gewissen Sinn auch so. Im Rahmen von 20 bis 30 Millionen Franken kann die Regierung auch dort selbst entscheiden. Das wird normalerweise dann der Fall sein, wenn es der Bank gut geht und sie wachsen will oder wenn der Regulator mehr Eigenmittel verlangt. Wenn aber mehr als 30 Millionen Franken benötigt werden, handelt es sich eher um eine existenzielle Kapitalerhöhung. Wenn es um die Existenz der Bank geht, bleibt jedoch nichts anderes als die Zustimmung zu einer Kapitalerhöhung. Das Führen einer Kantonalbank ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Frage der Kapitalerhöhung ist eher ein Nebenschauplatz. Sie ist nicht ein Politikum, wie der Landrat nun glaubhaft machen will. – Land- und Regierungsrat sind gleichermassen gefordert, die Bank wohlwollend, aber auch kritisch zu begleiten. Der Regierungsrat hat absolut kein Interesse daran, die Verantwortung alleine wahrnehmen zu müssen. Auf der einen Seite hat er die 2000 Aktionäre, die ihn an der Generalversammlung unterstützen. Auch wenn sie keinen Einfluss haben, können sie doch ihre Meinung äussern. Die Aktionäre werden in diesem Rahmen die genau gleichen Fragen stellen wie der Landrat. – Dass der Landrat gar nichts mehr mit der Kantonalbank zu tun hat, ist nicht beabsichtigt. Das wäre falsch. Aber er hat bereits Instrumente, um die Bank weiterhin begleiten zu können. Es handelt sich um eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft. Wenn der Landrat der Auffassung ist, etwas laufe schief, kann er sich einschalten und kritische Fragen stellen. Dies sollte er jedoch vorgängig tun, nicht erst bei einer anstehenden Kapitalerhöhung. – Wenn die Angst besteht, der Regierungsrat würde den Anteil an der GLKB auf 51 Prozent reduzieren, kann via Eignerstrategie reagiert werden. Der Landrat kann in deren Rahmen den Auftrag erteilen, eine qualifizierte Mehrheit an der Bank zu halten. Dann würde man zusätzliche Aktien am Markt kaufen. Dazu hat der Regierungsrat die Kompetenz. Über Strategiefragen kann im Landrat also weiterhin debattiert werden. – Entpolitisierung bedeutet nicht, dass der Landrat nichts mehr mit der Bank zu tun haben sollte. Aber er muss seine Rechte aktiv wahrnehmen. Der Regierungsrat kann nur profitieren, wenn er durch den Landrat abgesichert ist. Die Formulierung der Kommission bietet nur eine sehr eingeschränkte Sicherheit. Der Landrat ist gezwungen, die Kantonalbank weiterhin auf dem politischen Radar zu behalten. Dessen Kompetenzen wurden nicht beschnitten. Der Geschäftsbericht muss weiterhin im Parlament diskutiert werden. Der Landrat kann seine Meinung also auch nach wie vor äussern. Es bestehen Auskunfts- und Informationsrechte sowie die Möglichkeit eines politischen Vorstosses. Erstere wurden bei der letzten Revision ausgebaut. Es sollen jedoch keine politischen Entscheide getroffen werden, wo es eigentlich unternehmerische sein müssten – etwa bei Wahlen. Das ist unter Entpolitisierung zu verstehen. – Dank gebührt der Kommission unter der Leitung von Landrat Roland Goethe – auch wenn diese Kommissionssitzung kaum in nachhaltig guter Erinnerung bleiben wird. Persönliche Angriffe tragen in der Regel nichts zu einer sachlichen Diskussion bei.

#### **Abstimmungen:**

- Der in erster Lesung gestellte Antrag Marti unterliegt dem neuen Antrag der Kommission gemäss Bericht vom 11. Februar 2015.
- Der neue Antrag der Kommission unterliegt dem Antrag des Regierungsrates mit 32 zu 25 Stimmen. Der Landrat spricht sich somit für Variante 1 von Artikel 8 gemäss Kommissionsbericht vom 19. Januar 2015 aus. Diese entspricht inhaltlich dem Vorschlag des Regierungsrates

**Schlussabstimmung:** Die Vorlage wird mit wenigen Gegenstimmen gemäss Fassung des Regierungsrates – mit von der Kommission vorgeschlagenen Präzisierungen in Artikel 7 Absatz 1 und in der Sachüberschrift von Artikel 8 – der Landsgemeinde zur Zustimmung unterbreitet.

